

**Gebührensatzung
der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe
vom 16.03.2005 (19.03.2005)**

5.11

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), SGV NW 2023, in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe in Menden und deren Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, der Überlassung einer Reihengrabstätte sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind, die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Höhe der Gebühr

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühr

1.1 Wahl-/Reihengrab für Sargbestattungen je Grabstelle	1.650,00 €
1.2 Kindergrab (bis Ende des 5. Lebensjahres), Sargbestattung	956,00 €
1.3 Urne im Kolumbarium je Grabstelle	939,00 €
1.4 Wahl-/Reihengrab für Urnenbestattungen je Grabstelle	791,00 €

Die Nutzungszeiten der Grabstätten richten sich nach den §§ 11, 12 und 13 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist die Grabstättengebühr erneut in voller Höhe zu entrichten. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten ist der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Anteil der Grabstättengebühr zu entrichten. Der Verlängerungszeitraum und die Verlängerungsgebühr werden jeweils nach vollen Monaten berechnet, beginnend mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbestattung im Wahl-/Reihengrab	928,00 €
2.2 Urnenbestattung im Wahl-/Reihengrab oder Kolumbarium	250,00 €

5.11

2.3 Urnenbestattung anonym	200,00 €
2.4 Sargbestattung von Totgeburten und Kindern (Ende des 5 Lebensjahres)	370,00 €

3. Sonstige Gebühren

3.1 Benutzen der Friedhofskapelle	246,00 €
3.2 Benutzung der Leichenhalle	115,00 €
3.3 Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	45,00 €
3.4 Lohnkosten je Mitarbeiter und angefangene Stunde	45,00 €
3.5 Baggerkosten je angefangene Stunde und Bagger	25,00 €

Für Umbettungen, Entfernen und Grabzubehör, Einebnungen und alle sonstigen beantragten Leistungen des Friedhofspersonals werden Gebühren nach dem tatsächlichen angefallenen Aufwand erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, mit der Überlassung einer Reihengrabstätte, mit der Bestattung, der Benutzung von Friedhofseinrichtungen oder der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt an dem auf den Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 10.12.2003 außer Kraft.

Änderungen:

- § 3 geändert durch Änderung der Satzung vom 28.03.2012 (10.04.2012)
- § 3 geändert durch Änderung der Satzung vom 22.06.2016 (23.06.2016)
- § 3 geändert durch Änderung der Satzung vom 24.10.2019 (25.10.2019)
- § 3 geändert durch Änderung der Satzung vom 24.10.2022 (13.12.2022)